



von der Röm. Kais.
in Germanien zu Hun-
garn, Böhheim, und Je-
rusalem Königl. Majestät Lan-
deshauptmannschaft in Krain wegen: allen, und
jeden die es betrifft hiemit anzufügen.

Es haben Ihre Kais. Königl. Majestät allergnädigst zu entschlies-
sen, und anzubefehlen geruhet, daß alle Handlungen der No-
tariorum, und Protonotariorum, welche nicht von der landesfürstli-
che Macht durch den ordentlichen Weeg hiezu ernannt worden, ohne
Kraft, und Wirkung seyn, mithin als ungültig erkläret werden, die
schon dermalige Notarii, und Protonotarii apostolici aber, die
Bestättigung ihres bekleidenden officii Proto- & Notariatus bey der
weltlichen Behörde neuerlich ansuchen, jedoch dafür keine Tax zu be-
zahlen haben sollen, massen ihnen ansonsten die Ausübung ihres von
einer fremden Macht verliehenen Amts hierlandes gänzlich verbotthen
seyn solle.

Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß künftig über
die machen wollende Ansuchung obbesagter Charaktere die höchste Er-
laubniß, und nach deren Erhaltung das Placitum Regium auf
gleiche Art jedesmal erforderlich sey, wie solches in den diesfälligen
K. K. Patenten enthalten ist.

Welche allerhöchste Willensmeinung sonach, aus dem sub dato
15. præf. 24. curr. eingelangten höchsten Hofdekret zur Wissenschaft,
und Nachverhalt aller jener, die es betreffen mag, anmit kund ge-
macht wird. Laybach den 30ten Oktober 1781.

Franz Adam Graf von Lamberg,
Landeshauptmann.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ-
que Majestatis in Consilio Supremi Ca-
pitaneatus Ducatus Carniolæ.

Wolfgang Zollmann.